

30.10.86

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung
Lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Zielsetzung

Befristete Freistellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke
in Dauerbrandflaschen von der Verpflichtung zur Kennzeich-
nung des Mindesthaltbarkeitsdatums

Lösung

Verlängerung der Übergangsregelung im Hinblick auf eine
bevorstehende gemeinschaftsrechtliche Regelung

Alternativen

Keine.

Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 494/86

30.10.86

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung
lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Le 67/86

Bonn, den 30. Oktober 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher
Kennzeichnungsvorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Neuordnung
lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Vom

1986

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In Artikel 27 Abs. 3a der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 1986 (BGBl. I S. 255) geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 1986" durch das Datum "31. Dezember 1989" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Der Richtlinienentwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Übergangsbestimmungen für die Etikettierung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken in dauerhaft gekennzeichneten Glasflaschen einzuführen, ist, obwohl der Ständige Lebensmittelausschuß bereits zugestimmt hatte, aus formalen Gründen nicht verabschiedet worden. Stattdessen beabsichtigt die Kommission nunmehr, die Ermächtigung für eine bis zum 1.1.1996 befristete Freistellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums in den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür aufzunehmen.

Im Hinblick auf die zu erwartende EG-Regelung und zur Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen soll die gegenwärtig geltende und am 31.12.1986 auslaufende Übergangsregelung mit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei mehr als 12 Monate haltbaren alkoholfreien Erfrischungsgetränken in Dauerbrandflaschen zunächst bis Ende 1989 verlängert werden. Die längerfristige, bis 1996 geltende Übergangsregelung kann erst nach Verabschiedung der Änderungsrichtlinie zur Etikettierungsrichtlinie getroffen werden.

Die Verlängerung der geltenden Übergangsregelung verursacht keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil den betroffenen Unternehmen durch die Verlängerung der geltenden Übergangsfrist keine Kosten entstehen, sondern erhebliche Mehrkosten mit entsprechenden preislichen Auswirkungen vermieden werden, die bei einer kurzfristigen Umstellung vor Verabschiedung der EG-Richtlinie eintreten würden.

09.12.86

G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung
lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

- 2 -

5

(noch Ziff. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, innerhalb der Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß für alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen die Freistellung von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums spätestens Ende 1989 ausläuft. Der Wirtschaft ist seit Inkrafttreten der EG-Kennzeichnungsrichtlinie im Jahre 1979 bekannt, daß die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums auch für alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen vorgesehen ist. Der mit der vorliegenden Änderungs-Verordnung eingeräumte Zeitraum bis Ende 1989 für die technische Umstellung ist mehr als ausreichend, so daß im Interesse des Verbraucherschutzes eine weitere Verlängerung dieser Übergangsfrist nicht akzeptiert werden kann.

*

-1-B

Bundesrat

Drucksache 494/86 (Beschluß)

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Bundesregierung wird gebeten, innerhalb der Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daÙ für alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen die Freistellung von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums spätestens Ende 1989 ausläuft. Der Wirtschaft ist seit Inkrafttreten der EG-Kennzeichnungsrichtlinie im Jahre 1979 bekannt, daÙ die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums auch für alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen vorgesehen ist. Der mit der vorliegenden Änderungs-Verordnung eingeräumte Zeitraum bis Ende 1989 für die technische Umstellung ist mehr als ausreichend, so daÙ im Interesse des Verbraucherschutzes eine weitere Verlängerung dieser Übergangsfrist nicht akzeptiert werden kann.